

Stellungnahme des DGB

zum Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

anlässlich der Anhörung vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 12. Dezember 2011

Herausgeber:
DGB Bundesvorstand
Abteilung Beamte und Öffentlicher Dienst
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
www.dgb.de

Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Anhörung vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 12. Dezember 2011

Das Gesetz zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften soll der Gewinnung gut ausgebildeten und spezialisierten Personals für den öffentlichen Dienst des Bundes dienen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat die Initiative des Gesetzgebers, in Anbetracht des demographischen Wandels und des sich abzeichnenden Fachkräftemangels, die Attraktivität und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Bundes als Arbeitgeber steigern zu wollen, grundsätzlich begrüßt und in seiner Stellungnahme vom 23. Mai 2011 ausführlich zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Position bezogen (vgl. dazu die Anlage).

Der nun von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Änderungsantrag vom 24. November 2011 (Ausschussdrucksache 17(4)387) ist jedoch insoweit abzulehnen, als er eine unangemessene Privilegierung politischer Beamter vorsieht. Der Deutsche Gewerkschaftsbund spricht sich entschieden gegen die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 7 Beamtenversorgungsgesetz auf politische Beamte im Sinne des § 54 Absatz 1 Bundesbeamtengesetz aus.

I.

§ 7 Beamtenversorgungsgesetz regelt die Erhöhung der festgesetzten ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten eines Ruhestandsbeamten um von diesem geleistete sog. Nachdienstzeiten. Als Nachdienstzeiten werden Zeiten bezeichnet, die ein Ruhestandsbeamter erneut hauptberuflich entgeltlich als Beamter, Richter, Berufssoldat, Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung oder Parlamentarischer Staatssekretär verwendet wird.

Der Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP sieht nun unter Nr. 2 die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 7 Beamtenversorgungsgesetz vor. Zeiten, die im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt wurden, sollen mit bis zu drei Jahren erhöhend auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit im Sinne des § 6 Beamtenversorgungsgesetz wirken. Demzufolge würde ein im einstweiligen Ruhestand befindlicher Beamter, der nach dem 31. Dezember 2011 in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird, zunächst drei Monate seine vollen Dienstbezüge, sodann für maximal drei Jahre 71,75 vom Hundert seiner Dienstbezüge und daraufhin ein aufgrund § 7 Nr. 2 Beamtenversorgungsgesetz erhöhtes Ruhegehalt erhalten. Da grundsätzlich gemäß § 54 Bundesbeamtengesetz nur Spitzenbeamte des Bundes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, profitiert alleinig diese Personengruppe von der beantragten Änderung.

II.

Mit dem Versorgungsreformgesetz vom 29. Juni 1998 (BGBl. I 1998 S. 1666) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1999 die Regelung, die die ruhegehaltstfähige Dienstzeit politischer Spitzenbeamter um die im einstweiligen Ruhestand zurückgelegte Zeit erhöht, abgeschafft. Laut Gesetzesbegründung hielt die damalige Regierung die Einschränkung der Versorgung politischer Beamter für erforderlich. Aus welchem Grund sich diese Einschätzung nun geändert haben soll, geht aus der Änderungsantragsbegründung zu § 7 Beamtenversorgungsgesetz nicht hervor. Der Verweis auf die „erheblichen Einkommenseinbußen“ für „gerade lebensjüngere Beamte“ kann nicht überzeugen. Die Tatsache, dass bei lebensjüngeren Beamten im Vergleich zu ihren sich in der gleichen Situation befindlichen früher berufenen Kollegen die Einkommenseinbußen stärker ausfallen, war dem Gesetzgeber damals bekannt. Dennoch schaffte er mit der Reform im Jahre 1998 diese Begünstigung ab. Berücksichtigt man zudem, dass den Betroffenen zunächst drei Monate lang ihre Bezüge weitergewährt werden (§ 4 Bundesbesoldungsgesetz) und sie dann für die Dauer von bis zu drei Jahren 71,75 vom Hundert ihrer ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der jeweiligen Endstufe erhalten (§ 14 Absatz 6 Beamtenversorgungsgesetz), stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit der Wiedereinführung dieser privilegierenden Regelung. Die vorgelegte Begründung der Koalitionsfraktionen vermag diese nicht zu beantworten.

Zu Bedenken ist zudem, dass § 7 Beamtenversorgungsgesetz eine Ausnahmeregelung darstellt. Bereits im Ruhestand befindliche Beamte sollen mithilfe dieser Begünstigung dazu bewogen werden, ihre erworbene Berufserfahrung abermals in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis weiter zugeben. Die von den Koalitionsfraktionen geplante Erweiterung des Anwendungsbereichs auf politische Beamte im einstweiligen Ruhestand lässt jegliche Rechtssystematik vermischen. Der mögliche Einwand, dass bis zum 31. Dezember 1998 die die ruhegehaltstfähige Dienstzeit erhöhende Zeit im einstweiligen Ruhestand ebenfalls in § 7 Beamtenversorgungsgesetz normiert war, greift nicht. Damals wie heute ist ein rechtsdogmatischer Zusammenhang der erfassten Personengruppen nicht zu erkennen. Im Gegensatz zu den sich im einstweiligen Ruhestand befindlichen Spitzenbeamten werden die in § 7 Beamtenversorgungsgesetz erfassten Ruhestandsbeamten hauptberuflich als beispielsweise Beamte oder Richter verwendet. Erdienen sich demzufolge die Erhöhung ihrer ruhegehaltstfähigen Dienstzeit.

Angesichts laufender pauschaler Planstelleneinsparungen aufgrund haushaltsmäßiger Vorgaben (z.Z. 1,9% pro Jahr bei div. Bundesbehörden) stellt eine solche Regelung zudem ein falsches Signal an die tausenden Beamtinnen und Beamten des Bundes dar.

Der öffentliche Dienst wird seit Jahren von einer durchgreifenden Kürzungspolitik geprägt. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass das Prinzip der Übernahme der Tarifiergebnisse auf die Besoldungsrunde nicht mehr selbstverständlich zu sein scheint. Die soeben beschlossene verspätete Rücknahme der Kürzung der Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) wurde z.B. seitens des Dienstherrn dahingehend kommentiert, damit sei eine Übernahme des Tarifiergebnisses nicht mehr selbstverständlich. Dies ist ein politischer Skandal, da das Beamtenverhältnis von einem besonderen Treueverhältnis und einer besonderen Verantwortung des Dienstherrn geprägt sein soll. Faktisch wird Arbeit immer weiter verdichtet, indem Planstellen gestrichen werden, ohne dass parallel auch Aufgaben reduziert würden. Der Krankenstand dokumentiert die Verantwortungslosigkeit dieses Vorgehens. Mit Maßnahmen des Gesundheitsmanagements versucht der Dienstherr diesen Symptomen Herr zu werden. Wenn parallel auch noch die Besoldung und Versorgung in Kritik stehen, noch nicht einmal die Übernahme der Tarifiergebnisse selbstverständlich ist, Zulagen z.T. seit 1997 nicht mehr angepasst wurden, bleibt unbeantwortet, worin die besondere Verantwortung des Dienstherrn besteht.

Vor diesem Hintergrund und einer im Vergleich zur Tarifierwicklung in der freien Wirtschaft unterdurchschnittlichen Besoldungsentwicklung ist einerseits begreiflich, dass der öffentliche Dienstherr mit besonderen Maßnahmen Fachkräften und auch politischen Spitzenbeamten Angebote machen will. Das Signal, welches an die übrigen Beschäftigten geht, ist aber andererseits fatal. Der öffentliche Dienst benötigt gute Arbeits-, Besoldungs- und Versorgungsbedingungen für alle Beschäftigten. Dass Spezialregelungen erforderlich werden, wirft ein Schlaglicht auf grundlegende Probleme. Erforderlich ist eine allgemeine Initiative zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes, da dieser seiner Rolle als Musterarbeitgeber nicht mehr gerecht werden kann. Sonderregelungen für politische Spitzenbeamte stehen dem aber entgegen.

III.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund lehnt die vorgeschlagene Besserstellung politischer Beamter ab und fordert die Fraktionen des Deutschen Bundestages auf, dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP nicht zuzustimmen.

